

# Vereinsatzung

## § 1

1. Der am 12.04.1995 in Holzappel gegründete Sportverein führt den Namen

**„Skiclub Esterau - Einrich e.V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in Schönborn.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §2

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## §3

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden;
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen
  - d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.

## **§4**

### **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§5**

### **Ehrenamtszuschale**

Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit und der finanziellen Lage des Vereins. Der Vorstand wird dabei darauf hinwirken, dass die zugesagten Beträge in Form einer Spende wieder an den Verein zurückfließen. Der Vorstand kann jederzeit Zahlungen anpassen oder einstellen, insbesondere wenn das Gebot der Spende nicht beachtet wird.

## **§6**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## **§7**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) und gegen einen Ausschluß (§ 3.3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez und Katzenelnbogen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit erforderlich
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit (67 %) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
9. Der 1. Vorsitzende unterschreibt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und bestätigt damit deren Richtigkeit.

## **§10**

### **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. a. dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
  - der 1. Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Geschäftsführer (Kassierer)
  - der Schriftführer
- b. dem erweiterten Vorstand gehören an
  - der Sport- und Pressewart
2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein alleine.

## **§ 12**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig

## **§ 13**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt
  - von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen

4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das „Deutsche Rote Kreuz“.

**Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung erstmalig am 12.04.1995 beschlossen und letztmalig von der Mitgliederversammlung am 11.11.2016 geändert.**

**Langenscheid, den 11.11.2016**